

alsterdorf

Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Grundlagen in der Arbeit für Menschen
mit Behinderung

Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Grundlagen in der Arbeit für Menschen
mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Sexualisierte Gewalt	8
2.1 Definition	8
2.2 Zur besonderen Situation von Frauen mit Behinderung	9
2.3 Zahlen, Daten, Ergebnisse	10
2.4 Präventionsmöglichkeiten und erforderliche Maßnahmen	11
2.5 Rechtliche Grundlagen	13
3. Was ist zu tun in einem Fall von sexualisierter Gewalt?	24
3.1 Unterstützungsleistungen für Betroffene	24
3.2 Klärung, Beratung, Anzeige	25
3.3 Was ist zu tun,	27
a. wenn der mutmaßliche Täter ¹ ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Unternehmens ist?	27
b. wenn der mutmaßliche Täter ein Klient/eine Klientin des Unternehmens ist?	28
3.4 Protokoll	29
4. Adressen	31
4.1 Beratung und Informationen für Betroffene und Assistenten/Assistentinnen	31
4.2 Juristische Beratung und Begleitung	33
4.3 Rechtsbeistand	34
4.4 Verteidigung	35
4.5 Netzwerke und Koordinierungsstellen für behinderte Frauen	35
4.6 Beratung und Hilfe für Täter	36
5. Literatur	37

¹ Wenn im folgenden Text ausschließlich vom „Täter“ und nicht von der „Täterin“ bzw. dem „Beschuldigten“ gesprochen wird, so soll damit nicht verschwiegen werden, dass es Täterinnen gibt. Ihre Zahl scheint jedoch eher gering (s. Kap. 2.3), sodass der Gebrauch der ausschließlich männlichen Form angemessen erscheint. Täterinnen sind aber selbstverständlich entsprechend mitgemeint.

1. Einleitung

Wir teilen die Überzeugung, dass **die sexuelle Selbstbestimmung einen großen Teil der menschlichen Würde ausmacht und deshalb unantastbar ist.**

- Jeder Mensch hat das Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit.
- Niemand darf sexualisierte psychische oder körperliche Gewalt anwenden.
- Niemand muss sexualisierte psychische oder körperliche Gewalt ertragen.

Dieser Leitfaden will Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen, ihre Kompetenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erweitern, und verbindliche Handlungsabläufe benennen, um Handlungssicherheit bei einer Vermutung oder einem Vorfall von sexualisierter Gewalt zu bekommen.

Der Leitfaden möchte

- für das Thema sensibilisieren
- über das Thema informieren
- über den rechtlichen Rahmen aufklären
- eine Reflexionsgrundlage bieten
- Sicherheit geben
- Formfehler verhindern helfen
- Mut machen und
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennen

Sexualisierte Gewalt ist eine besondere Form von Gewalt. Auf sie ist dieser Leitfaden zugeschnitten. Er soll aber auch Hilfestellung im Umgang mit jeder anderen Form von körperlicher oder psychischer Gewalt gegen Klientinnen und Klienten geben.

Insbesondere die im Abschnitt 3.3 („Was ist zu tun, wenn der mutmaßliche Täter ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, ein Klient/eine Klientin des Unternehmens ist?“) beschriebenen Handlungsabläufe sollten bei einer Gewaltanschuldigung eingehalten werden.

2. Sexualisierte Gewalt

2. Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition

„Sexueller Missbrauch beginnt nicht erst bei der Vergewaltigung, sondern meint auch sämtliche heimlichen Berührungen, die ein Mensch über sich ergehen lassen muss oder die an einem anderen Erwachsenen ausgeführt werden müssen. Zu sexuellem Missbrauch zählen auch Faktoren wie sexualisiertes Pflegeverhalten, sexistische Sprache, Verletzung der Intimsphäre bis hin zu medizinischen Zwangseingriffen.“

(aus: Julia Zima, Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Innsbruck 1998)

Folgende Verhaltensweisen sind als sexualisierte Gewalt einzustufen:

- erzwungener oraler, analer oder vaginaler Verkehr
- Grenzverletzungen in Form von Berührungen, Blicken und Worten
- Bedürfnisbefriedigung des Mächtigeren als Ziel der Handlung und damit die Benutzung der anderen Person als Objekt.

Hierarchisch geordnete Beziehungen oder andere Formen von Abhängigkeitsverhältnissen begünstigen sexualisierte Gewalt.

Das Thema sexualisierte Gewalt ist hoch tabuisiert.

Gründe hierfür können sein:

- Unsicherheit, zum Teil auch Hilflosigkeit der Assistenten und Assistentinnen
- persönliche Einstellungen und Erfahrungen
- persönliche Distanz zum Thema Sexualität
- Angst vor Konsequenzen
- falsch verstandene Loyalität
- eigene Betroffenheit
- das Interesse an Diskretion der Dienstleistungsorganisation

2.2 Zur besonderen Situation von Frauen mit Behinderung

Mädchen und Frauen mit Behinderung sind von sexualisierter Gewalt besonders betroffen. Deshalb befasst sich dieser Leitfaden vorrangig mit Unterstützungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen. Er ist aber ebenso verbindlich, wenn das Opfer ein Junge oder Mann ist.

Die wenigen Forschungen zum Thema sexualisierter Gewalt und die Berichte Betroffener legen den Schluss nahe, dass Menschen mit Behinderung – und hier wiederum besonders Mädchen und Frauen – häufiger als andere Menschen Opfer sexualisierter Gewalt werden. Berichte von behinderten Jungen und Männern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, nehmen inzwischen ebenfalls deutlich zu.

Menschen mit Behinderung sind häufig auf die Unterstützung anderer angewiesen. Dieses alltägliche Angewiesensein in oft auch intimen Belangen kann leicht sexuell ausgenutzt werden. Wehren sich die Betroffenen, müssen sie damit rechnen, dass der Assistent oder die Assistentin ihren elementaren Bedürfnissen nicht mehr nachkommt.

Emotional und sozial stärker verunsichert als Menschen ohne Behinderung und an ein teilweise fremdbestimmtes Leben gewöhnt, können sie oft weniger Kontrolle darüber ausüben, was mit ihnen geschieht. Auf Grund ihrer Sozialisation haben viele Menschen mit Behinderung keine eigenen Vorstellungen von ihren sexuellen Wünschen und Bedürfnissen entwickeln können.

In ihrer Isolation machen sie weniger Erfahrungen und wissen weniger über Beziehungen und Sexualität. In der Folge fällt es ihnen schwerer, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, diese zu schützen und sich darüber zu äußern. Der Wunsch nach Zuwendung, Freundschaft, Akzeptanz und Normalität ist – wie bei jedem Menschen – stark ausgeprägt. Dieser Wunsch kann vom Täter als Aufforderung gedeutet und als Rechtfertigung genutzt werden.

Sexualisierte Gewalt ist immer Ausdruck eines Abhängigkeits- bzw. eines Machtverhältnisses. Menschen mit Behinderung in stationären Wohnformen sind daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

2.3 Zahlen, Daten, Ergebnisse

In einer 1996 von C. Noack und H. Schmid durchgeführten Studie wurden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe befragt. Es wurden 308 Fragebögen ausgewertet. Über die Hälfte (51,3 %) der Beschäftigten gab an, dass in ihrer Einrichtung Fälle sexualisierter Gewalt vorkommen. Knapp ein Drittel der Opfer (31,1 %) waren Frauen mit einer geistigen Behinderung, das bedeutet 350 wahrgenommene Taten. Ein Sechstel (16,6 %) der Fälle betraf Männer mit einer geistigen Behinderung, das sind 105 wahrgenommene Taten.

Für die österreichische Studie von A. Zemp und E. Pircher aus dem Jahr 1996 wurden 130 Frauen mit Behinderung befragt. Von den Frauen waren 57,5 % geistig behindert, 6,6 % lernbehindert, 23,3 % körperbehindert und 12,5 % mehrfach behindert. Von den 130 Frauen im Alter zwischen 17 und 69 Jahren lebte die Mehrheit in gemischten Wohngruppen.

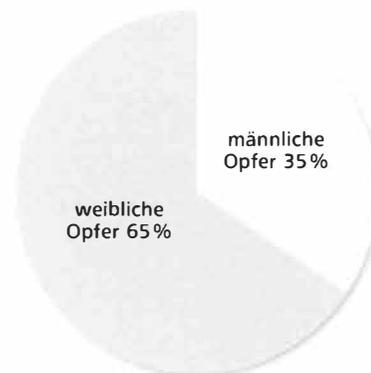
Sexuelle Belästigung erlebten 62 % der Frauen, Opfer sexualisierter Gewalt wurden 64 %, davon 41 % mehrmals.

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- 97 % der Täter sind männlich; sie stammen meist aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen;
- 13 % der Täter sind Mitbewohner;
- 5,8 % der Übergriffe geschehen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Dabei beschäftigt sich die Forschung vornehmlich mit Tätern, die nicht behindert sind. Das liegt möglicherweise daran, dass Männern mit Behinderung nach wie vor eine selbstbestimmte Sexualität abgesprochen wird oder sie – im umgekehrten Extrem – grundsätzlich als „triebhaft“ gelten. Ihre Sozialisation und die Ursachen für ihr Verhalten werden aufgrund dieses Vorurteils nicht hinterfragt.

Fälle von sexueller Gewalt nach Geschlecht



2.4 Präventionsmöglichkeiten und erforderliche Maßnahmen

Grundsätzlich gilt:

Die beste Prävention gegen Gewalt ist ein Leben in selbstbestimmten, hierarchiefreien Lebenszusammenhängen.

Folgende Maßnahmen können dazu beitragen:

Bedingungen für eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft der Klientinnen und Klienten schaffen

- Möglichkeiten der Begleitung einplanen
- die Privatsphäre fördern und achten
- sexuelle Erfahrungen ermöglichen
- Fort- und Weiterbildung anbieten
- Partnerschaft und Elternschaft ermöglichen

Selbsthilfekräfte der Klientinnen und Klienten durch Vermittlung und Unterstützung folgender Verhaltensweisen stärken

- Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Sozialisation ermöglichen
- Bedürfnisse des eigenen Körpers kennenlernen und artikulieren können
- Abgrenzungsfähigkeit stärken
- Rollenverständnis lernen
- Partnerschaft üben
- die Bedeutung von Elternschaft erfahren
- soziale Kompetenz und Sicherheit im Umgang mit eigenen Grenzen lernen
- sexualisierte Gewalt erkennen
- wissen, woher Hilfe zu bekommen ist

Auseinandersetzung der persönlichen Assistenten und Assistentinnen sowie des Leitungspersonals mit dem Thema Sexualität

- eigene Einstellungen klären
- Assistenzmöglichkeiten erfahren und lernen
- Ängste benennen
- Fortbildungsbedarf klären

Auseinandersetzung der persönlichen Assistenten und Assistentinnen sowie des Leitungspersonals mit dem Thema sexualisierter Gewalt

- eigene Einstellungen und Gefühle klären
- sich für das Thema sensibilisieren
- Kompetenzen und Funktionen klären
- Möglichkeiten des Umgangs mit dem Thema finden
- verbindliche Absprachen treffen
- sexualisierte Gewalt erkennen
- Ängste benennen
- Fortbildungsbedarf klären
- wissen, woher Hilfe zu bekommen ist

Allgemeine verbindliche Absprachen treffen

- klare Positionierung gegen jede Form von sexualisierter Gewalt
- konkrete, verbindliche Handlungsanweisungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (wie im vorliegenden Leitfaden beschrieben)

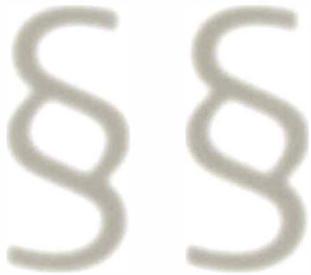
Kooperationspartnerinnen und -partner finden

- Ansprechpartnerinnen und -partner, die sich mit dem Thema auskennen und als Beratende zur Verfügung stehen
- Anwältinnen und Anwälte, die angemessen beraten und vertreten
- Therapiemöglichkeiten vermitteln
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse

2.5 Rechtliche Grundlagen

Strafgesetzbuch (StGB)
München 472009 (Beck-Texte im dtv)

Schönke/Schröder
Strafgesetzbuch (StGB), Kommentar
München 282010 (C. H. Beck)



Zweiter Abschnitt: Die Tat
Erster Titel: Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13 Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Kommentar:

Zuschauen ist Tun.

Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von einem Übergriff weiß und nicht eingreift, obwohl er oder sie hierdurch weitere Übergriffe verhindern könnte, kann er oder sie sich mit strafbar machen.

Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind
- vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
- um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Kommentar:

Dies gilt für Menschen unter 18 Jahren, die unsere Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Der sexuelle Missbrauch Schutzbefohlener verjährt nach fünf Jahren, das heißt, die Tat kann nach Ablauf dieser Frist nicht mehr staatlich verfolgt und bestraft werden.

Die Verjährung beginnt aber erst ab dem 18. Geburtstag der Opfer zu laufen.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Kommentar:

Dies gilt für Klientinnen und Klienten, die z.B. in einer WfbM arbeiten oder eine Ausbildung im Berufsbildungswerk absolvieren, Dienstleistungen in der Psychiatrie oder im Krankenhaus in Anspruch nehmen. Es gilt auch für Klientinnen und Klienten mit einem Unterbringungsbeschluss.

Täter nach diesem Paragraphen sind diejenigen, die in diesen Einrichtungen arbeiten, insbesondere Pflegekräfte, therapeutisches Personal, Ärzte und Ärztinnen, professionelle und ehrenamtliche Betreuungspersonen.

Die Tat verjährt innerhalb von fünf Jahren. Ist das Opfer zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren alt, beginnt die Verjährung erst mit Beginn des 18. Lebensjahres zu laufen.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Kommentar:

Dies gilt für Mitarbeitende in einer Einrichtung, aber auch z.B. für Psychologinnen und Psychologen oder Pflegepersonal außerhalb der Einrichtung. Im Falle von sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Ist das Tatopfer zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt, beginnt die Verjährung erst mit Beginn der Volljährigkeit zu laufen.

2003 ist dieser Paragraph erweitert worden und gilt seither nicht nur für strafbare Handlungen an Menschen mit einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, sondern schützt auch körperlich kranke oder behinderte Menschen.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Kommentar:

Dieser Paragraph gilt für alle Täter, ob sie nun von außen kommen oder in der Einrichtung wohnen.

Im Falle von Vergewaltigung beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr [seit 2003: nicht unter zwei Jahren] zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend. [Per 30.12.03 wurde die Möglichkeit eines besonders schweren Falles hinzugefügt; Mindeststrafe hierfür: ein Jahr.]

Kommentar:

Dieser Paragraph meint Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage sind, einen Willen zu bilden oder diesen in irgendeiner Form zu äußern. Als widerstandsunfähig gelten z.B. Menschen, die unter erheblichem Drogeneinfluss stehen, bewusstlos sind oder aber so schwere Beeinträchtigungen haben, dass sie nicht realisieren können, was zum Tatzeitpunkt geschieht. Ob eine Person zum Tatzeitpunkt widerstandsunfähig war, ist im Strafverfahren in der Regel durch psychiatrische Sachverständige zu beurteilen. Im Falle von sexuellem Missbrauch gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

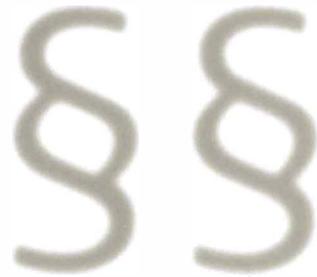
Lange Zeit protestierten Frauen im Zusammenhang mit der Bestrafung von Sexualstraftätern gegen das so genannte „Zwei-Klassen-Strafrecht“. Seit 2003 gilt nun: Kommt es beim sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person zum Beischlaf, so droht dem Täter eine Verurteilung im selben Strafrahmen wie bei der Vergewaltigung, nämlich eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren. Vor dieser Änderung des Sexualstrafrechts wurde diese Tat mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr geahndet.

Zum 1.1.2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft:

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das als Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung erlassen worden ist.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellung,
Gewaltschutz
Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
In: BGB (Bürgerliches Gesetzbuch),
München 662010 (Beck-Texte im dtv)

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
Kommentar zum BGB mit Nebengesetzen,
München 702011 (C. H. Beck)



§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

- (1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,
1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
 2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

- (1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.
- (2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die

verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
 2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
 3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- (5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

- (6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.
- (2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Kommentar:

Die verletzte Person kann zwei Arten von Schutzmaßnahmen beantragen:

1. eine einstweilige Anordnung, die dem Täter bestimmte Verhaltensweisen verbietet (z.B. Näherungsverbot, Verbot der Kontaktaufnahme), die zum Schutz des Opfers erforderlich sind (§ 1).
2. Wenn die verletzte Person mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt lebt, kann sie außerdem beantragen, dass ihr die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird, das heißt, dass der Täter die Wohnung, selbst wenn er im Mietvertrag steht, nicht mehr bewohnen und nutzen darf (§ 2).

Daneben gibt es noch die polizeiliche Wegweisung aus der Wohnung. Rechtsgrundlage dafür ist nicht das Gewaltschutzgesetz, sondern § 12 b SOG (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Hamburg). Danach kann die Polizei auch ohne richterliche Anordnung jemanden für 10 Tage aus seiner Wohnung

verweisen und ein Betretensverbot für die Wohnung anordnen, wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung besteht (also insbesondere nach Gewalttaten). Diese Wegweisung verschafft den Geschädigten Zeit, um beim Gericht einen Wohnungszuweisungsantrag nach § 2 Gewaltschutzgesetz zu stellen. Wenn ein Antrag beim Gericht gestellt worden ist, verlängert sich die Geltungsdauer der polizeilichen Wegweisung noch bis zur Entscheidung des Gerichts, maximal aber auf 20 Tage nach der Anordnung.

Praktisch heißt das: bei häuslicher Gewalt Polizei rufen! Wenn die Polizei eine Wegweisung ausspricht (in der Regel für 10 Tage), sollte, solange die Wegweisung noch gilt, schnellstens eine Anwältin aufgesucht werden bzw. schnellstmöglich ein Wohnungszuweisungsantrag beim Gericht gestellt werden, damit rechtzeitig vor Ablauf der polizeilichen Anordnung eine gerichtliche Anordnung erwirkt werden kann.

3. Was ist zu tun in einem Fall
von sexualisierter Gewalt?

3. Was ist zu tun in einem Fall von sexualisierter Gewalt?

3.1 Unterstützungsleistungen für Betroffene

Folgende Unterstützungsleistungen sind vom Dienstleister sicherzustellen:

- ein Ort, an dem die Klientin sich sicher fühlen kann
- eine Vertrauensperson, die der Klientin zuhört und sie ernst nimmt
- Mitarbeitende, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben und der Klientin empathisch und sicher gegenüberstehen können
- Mitarbeitende, die nicht der Klientin Schuld oder Mitschuld am Geschehen geben
- Mitarbeitende, die der Klientin ein Gesprächsangebot machen
- Mitarbeitende, die akzeptieren können, wenn die Klientin nicht darüber sprechen will
- Mitarbeitende, die wissen, was zu tun ist, Wahlmöglichkeiten und mögliche Konsequenzen aufzeigen können und die Entscheidung darüber, was sie tun möchte, der Klientin überlassen, (z.B. Anzeige erstatten oder nicht)²
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit der Klientin besprechen, wie es im Alltag weitergehen soll (z.B. wer die Assistenz in Körperhygiene erbringen soll und wie)
- Mitarbeitende, die sich an Vereinbarungen halten (z.B. mit wem über den Vorfall gesprochen wird)
- Mitarbeitende, die Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälte, Therapeutinnen oder Therapeuten kennen und dieses Wissen an die Klientin weitergeben
- Mitarbeitende, die die Klientin zu allen Stellen begleiten und erklären, was, wann und wie etwas passiert.

² Im Einzelfall kann das Unternehmen der Klientin anbieten, an ihrer Stelle die Strafanzeige zu erstatten, um die Betroffene dadurch zu entlasten.

3.2 Klärung, Beratung, Anzeige

- Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht, wenn man von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, aber es besteht eine Handlungspflicht gemäß § 13 StGB (s. Kap. 2.5). **Dies betrifft Personen mit spezieller Garantenstellung (Betreuungskräfte, Ärzte und Ärztinnen etc.). Für alle anderen richtet sich die Strafbarkeit nach § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung).**
- Sexueller Missbrauch kann von jeder Person angezeigt werden. Wichtig ist jedoch, mit der Betroffenen das Für und Wider einer Strafanzeige zu besprechen. Welche Konsequenzen hat eine Strafanzeige für die Betroffene? Welche Konsequenzen hat es für den mutmaßlichen Täter und weitere Betroffene, wenn keine Strafanzeige gestellt wird?
- Anzeigen können nicht zurückgezogen werden. Auch eine Frage oder Informationen über einen Verdacht, mit dem man sich an die Polizei wendet, führen dazu, dass die Polizei ermitteln muss.
- Es besteht keine Eile zur Anzeige (s. Kap. 2.5).
- Sämtliche Gespräche müssen mit Namen, Zeit und Ort protokolliert werden. Wer hat was gesehen oder getan?³ (s. Kap. 3.4).
- Im Gespräch mit der Betroffenen sollte nur nach dem Faktischen: „Wann, Wo und Wie“ gefragt werden. „Warum“-Fragen und Suggestivfragen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist nicht Aufgabe und unterliegt nicht der Kompetenz des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ermittlungsarbeit zu leisten oder gar über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Gespräche zum Tathergang sollten nur geführt werden, wenn die Betroffene von sich aus darüber reden will oder bestimmte Informationen eingeholt werden müssen, um nachfolgend den Schutz der Klientin gewährleisten zu können.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, biologische Spuren als mögliche Beweismittel zu sichern (z. B. Kleidung nicht zu waschen, aufzubewahren; evtl. Kondome oder anders nachweisbare Spermaspuren aufzubewahren; wenn möglich, sich nicht zu duschen oder zu waschen; Kratzspuren, blaue Flecken und andere äußere Verletzungen zu fotografieren).
- Gleichzeitig ist es sinnvoll, eine rechtsmedizinische Untersuchungsstelle aufzusuchen (s. Kap. 4). Diese Untersuchungsstelle ist 24 Stunden geöffnet. Das Angebot ist kostenlos. Man kann sich dort anonym untersuchen lassen.

Diese Untersuchung ist nicht abhängig von der Entscheidung, Anzeige zu erstatten!

- In der Untersuchungsstelle werden gerichtsmmedizinische Untersuchungen durchgeführt, die zu einem juristisch anerkannten Gutachten zusammengestellt werden. Von hier aus wird auch an andere Hilfsstellen (Rechtsanwälte, WEISSER RING e. V. etc.) weitervermittelt.
- Natürlich ist es auch möglich, eine Frauenärztin oder einen Frauenarzt des Vertrauens aufzusuchen.

Wenn die Entscheidung getroffen ist, den sexuellen Missbrauch anzuzeigen,

- ist es sinnvoll, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden. Die Kosten hierfür werden von der Staatskasse übernommen, wenn ein Antrag auf Beiordnung gestellt wird. Dies unternimmt die Anwaltskanzlei gemeinsam mit der Betroffenen.
Die Person, die die Betroffene zur Anwältin und während des weiteren Verfahrens begleitet, und die die Tat bezeugende Person sollten nicht identisch sein. Die Begleitperson erhält nämlich Akteneinsicht und könnte daher bei einer späteren Zeugenaussage vor Gericht als befangen gelten.
- Die Anwältin oder der Anwalt können einschätzen, ob es zu einem Gerichtsverfahren kommen wird bzw. ob die Beweislage hierfür ausreichend ist – und auch das weitere Vorgehen erklären und transparenter machen.
- Gemeinsam mit der Anwältin oder dem Anwalt kann zudem geklärt werden, ob es für die Betroffene sinnvoll ist, im Verfahren als Nebenklägerin aufzutreten. Als Nebenklägerin kann sie sich während des Prozesses durch ihre Anwältin oder ihren Anwalt vertreten und unterstützen lassen. Rechtsvertreter erhalten Akteneinsicht und Informationen über das Verfahren, können Anträge stellen und damit auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen.
- Anwältinnen und Anwälte findet man über die Rechtsanwaltskammer oder bei der gerichtsmedizinischen Untersuchungsstelle sowie bei jeder Beratungsstelle, die mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“ befasst ist. Adressen von Anwältinnen mit Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Frauen sind in Kapitel 4 aufgelistet.
- Die Anzeige wird am besten beim zuständigen Landeskriminalamt erstattet (s. Kap. 4).
- Die Anzeige kann auch mit der Anwältin oder dem Anwalt gemeinsam erstattet werden; sie kann auch schriftlich erfolgen.
- Gegebenenfalls sollte Kontakt zur Zeuginnen- und Zeugenbetreuung aufgenommen werden (s. Kap. 4). Dort sind verschiedene Angebote verfügbar – alle mit dem Ziel, eine Zeugenaussage vor Gericht angstfreier und sicherer durchstehen zu können (z.B. Anschauen des Gerichtssaals, Begleitung während der Zeugenvernehmung, Videozeugenaussagen etc.)

3.3 Was ist zu tun,

a. wenn der mutmaßliche Täter ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Unternehmens ist?

- Jede Aussage einer Betroffenen wird ernst genommen und es wird ein Protokoll (s. Kap. 3.4) erstellt.
- Die Teamleitung wird sofort über den Vorfall informiert.
- Diese führt mit dem betroffenen Mitarbeiter ein Gespräch, in dem sie ihn über die Vorwürfe sowie über das weitere Vorgehen in Kenntnis setzt. Der Beschuldigte kann zu diesem Gespräch einen Vertreter aus der Mitarbeitervertretung (MAV) mitbringen.
- In jedem Fall sorgt die Teamleitung für eine sofortige Trennung des mutmaßlichen Täters von der betroffenen Person, um das Opfer zu schützen und den Sachverhalt objektiv klären zu können. Dabei kann der Beschuldigte für maximal 14 Tage nach Kenntnisnahme beurlaubt werden.
- Die Teamleitung informiert nach Absprache mit der Betroffenen ggf. deren gesetzliche Betreuerin bzw. deren gesetzlichen Betreuer.
- Die Teamleitung informiert auf jeden Fall die nächsthöhere Leitungsebene, die gemeinsam mit der Personalabteilung zwei Befragungen durchführt: zuerst mit der betroffenen Klientin (ggf. gemeinsam mit einer von der Klientin gewählten Vertrauensperson), danach mit dem beschuldigten Mitarbeiter.
- Nach gemeinsamer Beratung entscheiden die beteiligten Leitungen in Absprache mit der Geschäftsführung und der Personalabteilung, welche weiteren, arbeitsrechtlichen Schritte zu gehen sind. Bleibt die Klientin bei ihrer Anschuldigung, kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage: eine fristlose oder fristgerechte Kündigung, z.B. Verdachtskündigung („Wir befanden die Aussage der Betroffenen für glaubwürdig, haben aber keine weiteren Beweise.“) oder Tatkündigung („Wir haben Beweise für die Schuld des Täters.“). Im Einzelfall können auch andere Maßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall bleiben Klientin und beschuldigter Mitarbeiter dauerhaft getrennt. An allen Maßnahmen ist die Personalabteilung beteiligt.
- Es muss keine Strafanzeige gestellt werden. Zur Absicherung des arbeitsrechtlichen Vorgehens wäre es jedoch möglicherweise sinnvoll, eine Strafanzeige zu stellen. Zu überlegen ist in jedem Einzelfall: Welche Folgen hat eine nicht gestellte Strafanzeige
 - a. für die Betroffene?
 - b. für den mutmaßlichen Täter?
 - c. für das Unternehmen?

- Die Teamleitung informiert nach Absprache mit der Betroffenen ggf. die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer.
 - Die Betroffene entscheidet, ggf. mit der gesetzlichen Betreuerin oder dem gesetzlichen Betreuer und/oder einer hinzugezogenen Rechtsberaterin oder einem hinzugezogenen Rechtsberater, ob sie Strafanzeige erstatten will.
 - Wenn sie das will, wird dem mutmaßlichen Täter eine Rechtsberatung zur Seite gestellt (Anwältinnen und Anwälte für mutmaßliche Täter sind über die Rechtsanwaltskammer zu erfragen).
 - Sämtliche Gespräche werden protokolliert (s. Kap. 3.4).
Diese Protokolle werden an einem Ort aufbewahrt, der nicht allgemein zugänglich ist. Sie werden nur nach Absprache mit der Teamleitung an Dritte weitergeben oder Dritten gezeigt.
 - Es werden keine gemeinsamen Täter-Opfer-Gespräche geführt, es sei denn, die Betroffene möchte ein solches Gespräch führen.
 - Unterstützerinnen und Unterstützer oder Beraterinnen und Berater werden nach Bedarf einbezogen.
 - Die Teamleitung steuert Entscheidungen über einen angemessenen Umgang des Teams mit diesem Thema (Empfehlung: eine Fachperson wird eingeladen, um das Team zu beraten und Unsicherheiten abzubauen).
 - Die Betroffene entscheidet, ggf. mit der gesetzlich betreuenden Person und/oder einer hinzugezogenen Rechtsberatung, ob sie Strafanzeige erstatten will.
 - Falls sie dies nicht möchte, entscheidet die Geschäftsführung nach Beratung mit der Personalabteilung, ob das Unternehmen Strafanzeige erstattet.
 - Da die Anzeige dann ggf. gegen den Willen der Betroffenen erfolgt, ist diese sehr genau über den Hergang zu informieren und optimal zu begleiten (s. Kap. 3.2).
- b. wenn der mutmaßliche Täter ein Klient/eine Klientin des Unternehmens ist?**
- Jede Aussage einer Betroffenen wird ernst genommen und es wird ein Protokoll erstellt.
 - Der/die Dienstvorgesetzte wird informiert.
 - Dem Opfer wird umgehend eine Begleitung nach eigener Wahl zur Seite gestellt.
 - Auch dem mutmaßlichen Täter wird eine Begleitung an die Seite gestellt (Beratungsstellen s. Kap. 4).

3.4 Protokoll

Protokoll erstellen

Es ist wichtig, unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, um alle relevanten Informationen und Vorgänge schriftlich zu fixieren und ggf. an die ermittelnden Behörden weiterreichen zu können.

Das Protokoll wird von der Person geschrieben, der sich die Betroffene als Erste anvertraut hat. Erfährt man über Dritte von einem Vorfall, ist auch dieser Umstand zu dokumentieren.

Inhalt des Protokolls

Folgende Informationen müssen protokolliert werden:

Formale Angaben

- Datum:
- Ort:
- Uhrzeit:
- Name der Verfasserin/des Verfassers:
- Teilnehmer/in:

Inhaltliche Angaben

- Was ist passiert? (Beschreibung des Tathergangs)
- Wann ist es passiert? (Uhrzeit, Datum)
- Wo ist es passiert? (genaue Beschreibung des Ortes)
- Wer war beteiligt? (Opfer, mutmaßlicher Täter)
- Wer war dabei oder hat etwas gehört oder gesehen? (Zeugen/Zeuginnen)
- Wie ist es passiert? (wortgetreue Schilderung, wie es zum Übergriff kam)
- Wer hat was gesagt und getan?

Unterschrift

Dieses Protokoll ist kein Verhörprotokoll (siehe Kap. 3.2); es kann, muss aber nicht von der Betroffenen selbst unterschrieben werden.

Die Unterschrift des Verfassers/der Verfasserin ist aber unbedingt notwendig!

Datenschutz

Dieses Protokoll wird an einem Ort aufbewahrt, der nicht für Dritte zugänglich ist, und wird nicht ohne Absprache mit der Leitung an Dritte weitergegeben oder Dritten gezeigt!

4. Adressen

5. Literatur

4. Adressen

4.1 Beratung und Informationen für Betroffene und Assistenten/ Assistentinnen

alsterdorf assistenz west gGmbH treffpunkt.altona

- *Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderung und deren Angehörige, die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt haben*
- *Schulung für Dienstleisterinnen, die für Menschen mit Behinderung zuständig sind*

Große Bergstraße 189

22767 Hamburg

Tel: 0 40.39 90 29 31

E-Mail: d.woerthmann@alsterdorf-assistenz-west.de

www.alsterdorf-assistenz-west.de



Dolle Deerns e. V. – Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Niendorfer Marktplatz 6

22459 Hamburg

Tel: 0 40.439 41 50

Fax: 0 40.43 09 39 31

E-Mail: beratung@dollederns.de



- Frauen
- Mädchen
- Männer
- Jungen

Dunkelziffer e. V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

- *bundesweite Erstberatung und Soforthilfe ausschließlich für Opfer sexueller Gewalt*
- *überregionale Vermittlung an anerkannte Hilfseinrichtungen und Opferanwälte*
- *vertrauliches, kostenfreies und auf Wunsch anonymes Beratungsangebot für kindliche Opfer sexueller Gewalt und die für diese Kinder verantwortlichen Erwachsenen*

Albert-Einstein-Ring 15

22761 Hamburg

Tel: 0 40.42 10 700 10

Fax: 0 40.42 10 700 55

E-Mail: info@dunkelziffer.de

www.dunkelziffer.de



Familienplanungszentrum Hamburg e. V.

Beratung und Unterstützung sowie Informationen zum Thema Sexualität für Männer und Frauen mit Behinderung

Bei der Johanniskirche 20

22767 Hamburg

Tel: 0 40.439 28 22

Fax: 0 40.437 491

E-Mail: fpz@familienplanungszentrum.de

www.familienplanungszentrum.de



Hotline für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Tel: 0 40.226 226 27

täglich 10-22 Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen

www.gewaltschutz-hotline.de



**Notruf für vergewaltigte Frauen
und Mädchen e. V.**

Beethovenstraße 60
22083 Hamburg
Tel: 0 40.25 55 66
Fax: 0 40.25 83 17
E-Mail: notruf-hamburg@t-online.de



**pro-aktiv Hamburg, Interventionsstelle
bei häuslicher Gewalt und Stalking**
*kostenlose, vertrauliche und auf Wunsch
anonyme Beratung und Unterstützung
von Opfern von Beziehungsgewalt*

Altonaer Straße 63-65
20357 Hamburg
Tel: 0 40.41 30 70 80
Fax: 0 40.41 30 70 81
E-Mail: info@gewaltschutz-hamburg.de
www.gewaltschutz-hamburg.de



**Widerspruch Kiel. Kritisch-solidarische
Jungen- und Männerarbeit**

- *Beratung für Männer und männliche Jugendliche, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind*
- *Initiierung von Arbeitskreisen, Fort- und Weiterbildung*

Königsweg 9
24103 Kiel
Tel: 04 31.67 82 58
Fax: 04 31.67 49 43
E-Mail: widerspruch.kiel@t-online.de



Zartbitter Köln e. V.

*Kontakt- und Informationsstelle gegen
sexuellen Missbrauch an Mädchen und
Jungen*

Sachsenring 2-4
50677 Köln
Tel: 02 21.31 20 55
Fax: 02 21.9 32 03 07
E-Mail: info@zartbitter.de
www.zartbitter.de



ZornRot e. V.

*Beratung für Menschen, die – unmittelbar
oder mittelbar – mit sexualisierter Gewalt-
erfahrung konfrontiert sind*

Vierlandenstraße 38
21029 Hamburg
Tel: 0 40.7 21 73 63
Fax: 0 40.7 20 05 148
E-Mail: info@zornrot.de
www.zornrot.de



Zündfunke e. V.

- *Beratung bei sexuellem Missbrauch von Frauen, Mädchen und Jungen sowie für Eltern und sonstige Bezugspersonen*
- *Beratung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern*

Kieler Straße 188
22525 Hamburg
Tel: 0 40.8 90 12 15
Fax: 0 40.8 90 48 38
E-Mail: info@zuendfunke-hh.de
www.zuendfunke-hh.de



4.2 Juristische Beratung und Begleitung

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt

Institut für Rechtsmedizin des UKE in Kooperation mit der Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt (HIGAG e. V.)

- *kostenlose medizinische Beratung und Untersuchung von Opfern von Gewalttaten*
- *beweissichernde Verletzungs- und Rekonstruktionsdokumentation – auch ohne Erstattung einer Strafanzeige*
- *Sämtliche Feststellungen unterliegen bis zum Zeitpunkt der Freigabe durch das Opfer der ärztlichen Schweigepflicht.*

Butenfeld 34

Haus Nord 81 (N81)

(Hintereingang UKE)

22529 Hamburg-Eppendorf

Tel: 0 40.74 10-521 27 (rund um die Uhr)

Fax: 0 40.74 10-578 14

E-Mail: ifrhh@uke.de



Kinder-Kompetenzzentrum („UKE Kinder-KOMPT“)

Untersuchungen etc. wie vorstehend auch außerhalb des Universitätsklinikums

Butenfeld 34

Haus Nord 81 (N81)

(Hintereingang UKE)

22529 Hamburg-Eppendorf

Tel: 0 40.74 10-521 27 (rund um die Uhr)

Fax: 0 40.74 10-539 34

E-Mail: kinderkompetenzzentrum@uke.de

Mobil: 01 72.426 80 90



Anzeige am besten beim für alle Sexualstraftaten zuständigen

Landeskriminalamt (LKA 42)

Bruno-Georges-Platz 1

22297 Hamburg

Tel: 0 40.428 67-4200/-4201/-4210/-4220

E-Mail: LKA42@polizei.hamburg.de



Opferhilfe e. V.

- *Psychologische Betreuung,*
- *Familien- und Partnerberatung für Opfer von Gewalt*
- *Traumaberatung nach Unfällen und Straftaten (Strafanzeige nicht erforderlich)*
- *Hilfe bei Behördenangelegenheiten (Erstberatung nur nach telefonischer Anmeldung)*

Paul-Neumann-Platz 2

22765 Hamburg

Tel: 0 40.38 19 93

Fax: 0 40.38 95 78 6

E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de

www.opferhilfe-hamburg.de



Landgericht Hamburg
Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Hilfe und Informationen für Zeuginnen und Zeugen im Straf- oder Zivilprozess vor, während und nach der Verhandlung
Sievekingplatz 3
(Strafjustizgebäude, 2. Stock, Zimmer 270)
20355 Hamburg
Tel: 0 40.428 43-38 99



WEISSER RING e. V.

- *Beratung und Betreuung von Opfern vorsätzlicher Straftaten*
- *Prüfung der Übernahme von Anwaltskosten im Prozess*
- *finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen*
- *Hilfe bei Behördenangelegenheiten*

Landesbüro Hamburg
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Tel: 018 03.34 34 34 (Opfernotruf)
Tel: 0 40.251 76 80
Fax: 0 40.250 42 67
E-Mail: lbhamburg@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de



4.3 Rechtsbeistand

Anwältin

Schwerpunkt Strafrecht und Erfahrungen in der Arbeit für Frauen mit Behinderung
Frau Daniela Hödl
Kanzlei Klingner & Kollegen
Budapester Straße 49
20359 Hamburg
Tel.: 0 40.439 60 01
Fax: 0 40.439 31 83



Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Hier können Anwälte und Anwältinnen nach Fachgebiet und Bezirk erfragt werden.

Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel: 0 40.35 74 41-0
Fax: 0 40.35 74 41-41
E-Mail: info@rak-hamburg.de
www.rechtsanwaltskammerhamburg.de



4.4 Verteidigung

Selbstverteidigung für Frauen mit Behinderung

*WenDo – Selbstverteidigung für Frauen
und Mädchen mit und ohne Behinderung*

Frau Tatjana Beer

Buckhornstieg 17

22359 Hamburg

Tel: 0 40.229 02 19

E-Mail: Tatjana.Beer@t-online.de



4.5 Netzwerke und Koordinierungsstellen für behinderte Frauen

Autonom Leben e. V.

Beratung für Frauen mit Behinderung

Langenfelder Straße 35

22769 Hamburg

Tel: 0 40.432 90-148 oder -149

Fax: 0 40.432 90-147

E-Mail: info@autonomleben.de

www.autonomleben.de



Hamburger Netzwerk „Mädchen und FrauenLesben mit Behinderung“

c/o ForUm

Frau Bärbel Mickler

Hogenbergkamp 18

22119 Hamburg

Tel: 0 40.21 98 72 11

Fax: 0 40.21 98 72 15

E-mail: frauen-netzwerk@verein-forum.de



4.6 Beratung und Hilfe für Täter

Männer gegen MännerGewalt®

Unterstützung und weitere Hilfen für Täter

Lindenstraße 27

20099 Hamburg

Tel: 0 40.220 12 77

E-Mail: hamburg@gewaltberatung.org

www.gewaltberatung-hamburg.org



Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)

Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie

Spezialambulanz für Störungen der Sexualität und Geschlechtsidentität

Diagnostik, Beratung und Therapie

Martinstraße 52

20246 Hamburg

Tel: 0 40.74 10-522 25

Fax: 0 40.74 10-564 06

E-Mail: Renate.Doerfler@uke-hh.de

(Sekretariat)

www.uke.de/institute/sexualforschung



Forensische Ambulanz/

Forensische Nachsorge:

- *Diagnostik und Risikoeinschätzung,*
- *differenzierte Einzel- und Gruppenangebote,*
- *spezielle Gruppe für Sexualstraftäter mit Suchtproblemen,*
- *Gutachterdienst*

Max-Brauer-Allee 41-43

22765 Hamburg

Tel: 0 40.428 11-24 55

Fax: 0 40.428 11-24 50

E-Mail: a.fuchs@uke.uni-hamburg.de

E-Mail: d.kieckbusch@uke.uni-hamburg.de

(Forensisch-Psychiatrischer Gutachterdienst, Sekretariat)



Wendepunkt e. V.

- *Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität*
- *Gewaltpräventive Einrichtung zur Vermeidung körperlicher, psychischer und sexueller Grenzverletzungen*

Max-Brauer-Allee 40

22765 Hamburg

Tel: 0 40.70 29-87 61

Fax: 0 40.70 29-87 62

E-Mail: handsoff@wendepunkt-ev.de

Info-Tel: 041 21.475 73-0



5. Literatur

Ethische Grundlagen für die Arbeit in der persönlichen Assistenz. Marburg 2001 (fib e. V.)

Noack, Cornelia/Schmid, Hanna: *Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität.* Stuttgart 1996 (Verband evang. Einrichtungen)

Rockenberger, Sabine: *Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung.* Eine Studie von Erika Pircher und Aiha Zemp. In: Kuhne, Tina/Mayer, Anneliese (Hg.): *Kissenschlacht und Minigolf. Zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen und Fähigkeiten.* S.183-185. Kassel 1998

Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit geistigen Behinderungen. Eine Arbeitshilfe. Lübeck 1997 (Hg. Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Vorwerker Heime – Diakonische Einrichtungen e. V.)

Zemp, Aiha: *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung.* In: Hentschel, Gitti (Hg.): *Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien.* Berlin 1996

Zemp, Aiha/Pircher, Erika: *„Weil das alles weh tut mit Gewalt“.* *Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung.* Wien 1996

Zemp, Aiha/Pircher, Erika/Schoibl, Heinz: *Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter.* Ein Projektbericht. Wien 1997

Zima, Julia: *Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung.* Innsbruck 1998 (Diplomarbeit)

Becker, Monika: *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung: Daten und Hintergründe.* Heidelberg, Edition S., 2001

Brill, Werner: *Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen.* In: *Behindertenpädagogik,* 37 Heft 2, 1998

Bungart, Petra: *Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung.* Mabuse Verlag, 2005

Fegert, Jörg. M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch.* 2. aktual. Auflage. Weinheim, Juventa Verlag, 2006

Zemp, Aiha: *Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in Institutionen.* In: *Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 51. S. 610-625. Göttingen, Vanderhoek und Ruprecht, 2002

Gesetze

Strafgesetzbuch (StGB)
München 472009 (Beck-Texte im dtv)

Schönke/Schröder
Strafgesetzbuch (StGB), Kommentar
München 282010 (C. H. Beck)

Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
In: BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
München 662010 (Beck-Texte im dtv)

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Kommentar zum BGB mit Nebengesetzen.
München 702011 (C. H. Beck)

Herausgeberinnen (V.i.S.d.P.)

Birgit Schulz
Britta Siemssen
Dunja Wörthmann

Evangelische Stiftung Alsterdorf
Alsterdorfer Markt 4
22297 Hamburg

Ansprechpartnerin:

Dunja Wörthmann
d.woerthmann@alsterdorf-assistenz-west.de
www.alsterdorf-assistenz-west.de

Text und Redaktion

Dunja Wörthmann
Britta Siemssen
Birgit Schulz

Lektorat

Petra Bäuerle
Jutta Rekus

Layout & Satz

Bodendörfer | Kellow, Lübeck
Grafik-Design & Verlag

Umschlag: Pixelbild

Kagel & Hymmen Werbeagentur, Hamburg

Druck

alsterpaper

Verlag

alsterdorf verlag GmbH

2. Auflage 2011, Hamburg
© Rechte für Texte liegen bei den Herausgeberinnen

„Sexueller Missbrauch beginnt nicht erst bei der Vergewaltigung, sondern meint auch sämtliche heimlichen Berührungen, die ein Mensch über sich ergehen lassen muss oder die an einem anderen Erwachsenen ausgeführt werden müssen. Zu sexuellem Missbrauch zählen auch Faktoren wie sexualisiertes Pflegeverhalten, sexistische Sprache, Verletzung der Intimsphäre bis hin zu medizinischen Zwangseingriffen.“

(aus: Julia Zima „Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung“, 1998)